

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken
Kapitels B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien
(20. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans

– sind für die 20. Änderung:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14 a bis 14 n UVPG und
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Mit der 20. Änderung des Regionalplans wird die am 01.12.2014 in Kraft getretene 19. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist sehr dynamisch. Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, war eine Anpassung an aktuelle kommunale Überlegungen und Planungen sowie eine vorausschauende und maßvolle Erweiterung der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete notwendig. Viele der in der Region bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind fast vollständig belegt. Daher muss insbesondere das Kapitel zur Windkraftnutzung (B V (neu) 3.1.1) überarbeitet werden.

In der 20. Teilfortschreibung des Regionalplans werden zwei Vorrang-/Vorbehaltsgebiete (WK 63, 64) neu in die Konzeption aufgenommen. Nach dem Beteiligungsverfahren von Fachstellen und Öffentlichkeit wurde das Gebiet WK 63 auf Grund fachlicher Bedenken verkleinert.

Insgesamt sind durch die Fortschreibungen folgende Gebiete nach den Beteiligungsverfahren neu in das Windkraftkonzept des Regionalplanes Westmittelfranken aufgenommen worden:

- WK 63 VR
- WK 64 VB

Im für jede Teilfortschreibung erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen. Diese betreffen neben den o.a. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch Änderungen an der Begründung. Die übrigen Festlegungen in Kapitel B V 3.1 (neu) Erneuerbare Energien bleiben unverändert, da es sich bei der gegenständlichen Änderung (20.) des Regionalplans lediglich um eine Ergänzung der am 01.06.2009 in Kraft getretenen Zwölften Änderung handelt.

2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken (B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgte unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50)).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung und
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden die für die Teilfortschreibung geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art beschrieben, wie diese und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) Anlage zu B V (neu) 3.1.1.1) ergeben, mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen abgestimmt und stellen einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und im speziellen der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 29.09.2013 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 27.11.2014 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 27.10.2014 bis 27.11.2014 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher abgegebene Stellungnahmen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind – aufgeteilt nach den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – in der beige-fügten Tabelle zusammengefasst dargestellt (siehe „Anlage: Tabelle zu 2.3“). Über diese konkrete Nennung bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hinaus sind folgende allgemeine

Hinweise zum regionalplanerischen Windkraftkonzept abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):¹

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Abstandsflächen zu Ortschaften (TÖB/P)
 - Summenwirkung von mehreren Windkraftanlagen (TÖB/P)
 - Überlastungsschutz von Menschen, Natur und Landschaft (TÖB/P)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Hinweise über grundsätzliche Tötungsrisiken bedrohter Vogelarten
- Boden
 - Hinweise auf grundsätzliche Eingriffe in Boden durch Standort Windkraftanlage und Kranaufstellflächen (TÖB)
- Wasser
 - Hinweise zu Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Allgemeine Hinweise zu Abständen zu Bahntrassen und Hochspannungsfreileitungen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen
 - Hinweise auf grundsätzliche Wirkung von Windkraftanlagen auf landschaftswirksame Denkmäler (TÖB)
 - Hinweise auf den Umgang mit Bodendenkmälern (TÖB)
 - Hinweise in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen militärischer Interessen (TÖB)
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

Ergebnis Gesamtabwägung: Herausnahme von Teilbereichen der WK 63 auf Grund umwelt-relevanter Belange, sonst keine Änderungen der Gesamtplanung.

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen, speziell für die Vorbehaltsgebiete sind negative Auswirkungen auf die Fauna nicht auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung oder Schall- und Schattengutachten.

¹ Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral bis negativ. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung vermieden wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Anlage: Tabelle zu 2.3; 20. Änderung

		Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)						
WK	Ergebnis Gesamt- abwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 63	Verkleinerung des Vorranggebietes; Änderung der Be- gründung	* Fehlende Zustim- mung bzw. Belastung der Bevölkerung (TÖB/P) * Umstellung von Ort- schaften (TÖB/P) * Beeinträchtigung von Naherholung und Tou- rismus (P) * unzureichende Orts- abstände (TÖB/P) * unzureichende recht- liche Grundlagen bei Immissionsschutz (P)	* Hinweis auf arten- schutzrechtliche Be- lange (Storch, Wie- senbrüter, Schwarz- milan) (TÖB) * grüne Fläche ge- mäß Umweltpla- nungshilfe LfU (TÖB) * Überlastung/ Ent- wertung von Land- schaftsräumen er- wartet (P)	---	---	---	* Prüffall aus denkmal- fachlicher Sicht bzgl. landschaftsprägen- dem Denkmal (TÖB) * Hinweis auf Lage in militärischem Zustän- digkeitsbereich	---
WK 64	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes; Änderung der Be- gründung	* Beeinträchtigung von Tourismus und Erho- lung (P) * Fehlende Zustim- mung bzw. Belastung der Bevölkerung (P) * unzureichende Orts- abstände (P)	* Blickbeziehung zum Hesselberg (TÖB) *keine entgegenste- henden naturschutz- fachlichen bzw. – rechtlichen Belange bekannt (TÖB) * Hinweis auf arten- schutzrechtliche Be- lange (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke) (TÖB)	---	* Hinweis auf Lage innerhalb von Wasser- schutzgebiet (TÖB/P) * Überschneidung mit Altdeponie Burk (TÖB)	---	* Hinweis auf Boden- denkmal (TÖB) * Hinweis auf Lage in militärischem Zustän- digkeitsbereich	---